



# Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Die Bevölkerung und die Umwelt müssen besser vor ionisierender Strahlung geschützt werden. So sind insbesondere die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich an die neuen internationalen Richtlinien anzupassen. An seiner Sitzung vom 26. April 2017 hat der Bundesrat die Revision der entsprechenden Verordnungen verabschiedet, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das vorliegende Merkblatt soll die betroffenen Kreise über die künftigen gesetzlichen Bestimmungen zu Radon informieren. Gewisse Bestimmungen werden zudem in einer künftigen Wegleitung zum Abschnitt Radon der Strahlenschutzverordnung (StSV) weiter ausgeführt. Dazu wurde im Juni 2017 eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Akteuren und insbesondere den Kantonen eingesetzt. Alle Kantone werden vor der Veröffentlichung der Wegleitung konsultiert.

## Neuerungen im Radonbereich

### Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup>

1. Radon gehört zu den bestehenden Expositionssituationen, für die Referenzwerte gelten.
  - *Art. 2 und 6 StSV, [Link](#)*
2. Der Grenzwert von 1000 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m<sup>3</sup>) wird ersetzt durch einen Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration in „Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten“. Dabei kann es sich beispielsweise um Wohnräume, Schulzimmer, Kindergärten oder Arbeitsplätze handeln. Die Kantone sind für den Vollzug von Radon-Schutzmassnahmen in Räumen dieser Art zuständig.
  - *Art. 155 und 158 StSV*
3. Die anerkannten Radonmessstellen sind nun verpflichtet, sich an die vorgeschriebenen Messprotokolle zu halten. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet und kostet 500 Franken. Es werden neue Anerkennungsverfügungen erlassen, auch für die kantonalen Behörden, die Radonmessungen durchführen möchten.
  - *Art. 159 und 160 StSV*
  - *Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz, Anhang D, [Link](#)*

### Baubewilligungsverfahren

4. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten muss die Baubewilligungsbehörde die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder den Bauherrn auf die Anforderungen der StSV betreffend Radonschutz aufmerksam machen, soweit dies sinnvoll ist.
  - *Art. 163 Abs. 1 StSV*
  - *Künftige Wegleitung zum Abschnitt Radon der StSV (Definition der Fälle, in denen eine entsprechende Information sinnvoll ist)*
5. Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder der Bauherr muss dafür sorgen, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um eine Radongaskonzentration zu erreichen, die unter dem Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> liegt. Erfordert es der Stand von Wissenschaft und Technik, so ist eine Radonmessung nach Artikel 159 Absatz 1 durchzuführen.
  - *Art. 163 Abs. 2 StSV*
  - *Stand der Technik:*
    - *Norm SIA 180/2014: Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden [Link](#)*
    - *Künftige Wegleitung zum Abschnitt Radon der StSV*

6. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, um ihr Baubewilligungsverfahren anzupassen.
  - *Art. 202 StSV*

### Radonsanierung

7. Wird eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m<sup>3</sup> in einem Raum festgestellt, in dem sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, muss die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer die notwendigen Sanierungsmassnahmen auf eigene Kosten treffen.
  - *Art. 166 Abs. 1 und 4 StSV*
8. Ihr oder ihm werden Empfehlungen des BAG und der Kantone über die Dringlichkeit der Sanierungsmassnahmen abgegeben.
  - *Art. 166 Abs. 1 StSV*
  - *Künftige Wegleitung zum Abschnitt Radon der StSV (Definition der Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen)*
9. Bleibt die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer untätig, so kann der Kanton die Radonsanierung anordnen.
  - *Art. 166 Abs. 2 StSV*
  - *Künftige Wegleitung zum Abschnitt Radon der StSV*
10. Die Kompetenz von Radonfachpersonen ist nun gesetzlich verankert. Dasselbe gilt für die Anforderungen an die Ausbildung und den Wissenserhalt.
  - *Art. 161 und 183 StSV*
  - *Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, Anhang 4, Anwendungsbereich «Radonfachperson», [Link](#)*

### Spezifische Schutzmassnahmen für Kinder

11. Der Kanton sorgt dafür, dass in Schulen und Kindergärten Radonmessungen durch eine anerkannte Stelle durchgeführt werden.
  - *Art. 164 StSV*
12. Wird der Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> in einer Schule oder einem Kindergarten überschritten, so ordnet der Kanton innert höchstens dreier Jahre ab Feststellung die Radonsanierung an.
  - *Art. 166 Abs. 3 StSV*

### Arbeitnehmerschutz

13. Neben dem Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> (gemäss Punkt 2) gilt an radonexponierten Arbeitsplätzen ein Schwellenwert von 1000 Bq/m<sup>3</sup> für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration. Die Einhaltung des Schwellenwerts ist Sache der Aufsichtsbehörden.
  - *Art. 156 Abs. 1 und 158 StSV*
  - *Art 184 StSV*
14. Als radonexponiert gelten Arbeitsplätze, an denen der Schwellenwert sicher oder vermutungsweise überschritten wird, zum Beispiel Arbeitsplätze in unterirdischen Bauten, Bergwerken, Höhlen und Wasserversorgungsanlagen. Betriebe mit solchen Arbeitsplätzen sorgen dafür, dass Radonmessungen durch eine anerkannte Stelle durchgeführt werden.
  - *Art. 156 Abs. 3 und 165 StSV*
15. Der Betrieb muss die jährlich durch Radon verursachte effektive Dosis der exponierten Personen ermitteln, wenn der Schwellenwert von 1000 Bq/m<sup>3</sup> überschritten wird. Liegt die effektive Dosis einer Person auch nach der Umsetzung von organisatorischen oder technischen Massnahmen über 10 mSv pro Jahr, so gilt diese Person als beruflich strahlenexponiert.
  - *Art. 51 Abs. 2 und 167 StSV*
  - *Art. 39 und Anhang 12 der Dosimetrieverordnung, [Link](#)*